

Kurztitel

Bundesvergabegesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 462/1993 wiederverlautbart durch BGBl. I Nr. 56/1997

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

27.05.1997

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft

Text**Arten der Vergabeverfahren**

§ 11. (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen.

(2) Beim offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist.

(3) Beim nicht offenen Verfahren werden Aufträge über Leistungen vergeben, nachdem eine beschränkte Anzahl von Unternehmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen worden ist.

(4) Beim Verhandlungsverfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.